



Satzung

Kreuzbund Diözesanverband Bamberg

Stand 01.09.2025

§ 1 Name - Sitz

1. Der Diözesanverband führt den Namen „Kreuzbund Diözesanverband Bamberg“
2. Er ist die katholische Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke im Erzbistum Bamberg und führt im Geschäftsverkehr den erläuternden Untertitel „Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke und Angehörige“.
3. Der Diözesanverband ist Fachverband des Caritasverbandes für das Erzbistum Bamberg e.V. Die Mitglieder des Diözesanverbandes sind gleichzeitig Mitglieder des Caritasverbandes für das Erzbistum Bamberg und über den Bundesverband auch Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes.
4. Der Diözesanverband erkennt die Satzung des Bundesverbandes Kreuzbund e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung an.
5. Der Diözesanverband hat seinen Sitz in Bamberg.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Kirchenrechtliche Stellung

1. Der Diözesanverband ist kirchenrechtlich ein privater nicht rechtsfähiger Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 298 ff. sowie 321 ff. des CIC¹. Er untersteht gem. § 3 der Bundessatzung der kirchenrechtlichen Aufsicht des Erzbischofs von Bamberg.
2. Der Diözesanverband wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der vom Erzbischof von Bamberg in Kraft gesetzten Fassung an.
3. Für den Diözesanverband gelten ferner die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Erzbistums Bamberg.

§ 3 Gliederung des Diözesanverbandes

1. Dem Diözesanverband gehören alle Kreuzbund-Gruppen im Bereich der Erzdiözese Bamberg an. Neu gebildete Gruppen genehmigt der Diözesanvorstand. Diese Genehmigung kann jederzeit vom Diözesanvorstand widerrufen werden.

¹ CIC = Codex Juris Canonici (Codex des kanonischen Rechts der katholischen Kirche)

2. Der Diözesanverband kann im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand Untergliederungen wie z.B. Regionalverbände, Kreisverbände und Stadtverbände in seinem Diözesanverband genehmigen, die gemäß § 3 Abs. 3 letzter Satz der Bundessatzung ebenfalls der kirchenrechtlichen Aufsicht unterliegen. Die Genehmigung kann den Untergliederungen durch den Diözesanverband im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand entzogen werden, wenn sie nicht mehr im Sinne dieser Satzung arbeiten. Innerhalb des Diözesanverbandes können nur mit dessen Genehmigung unter Anwendung von § 3 Abs. 2 letzter Satz der Bundessatzung Selbsthilfegruppen gebildet werden.
3. Die Einrichtung als eingetragener rechtsfähiger Verein lt. BGB ist nur dem Diözesanverband möglich. Die vorherige Zustimmung des Bundesvorstandes ist erforderlich. Der Zusammenschluss mehrerer Untergliederungen ist nur als nicht rechtsfähiger Verein lt. BGB möglich und bedarf der Genehmigung des Diözesanverbandes. Die Genehmigung kann entzogen werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Diözesanverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege und der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Diözesanverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Diözesanverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Diözesanverbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Diözesanverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Diözesanverbandes ist im Sinne der christlichen Nächstenliebe
 - a) die Abwehr der Suchtgefahren und
 - b) die Vor- und Nachsorge bei Suchtkranken, Suchtgefährdeten und Angehörigen.
2. Daraus ergeben sich beispielhaft folgende Aufgaben:
 - a) Bildung von Kreuzbund-Gruppen
 - b) Beratung über Behandlungs- und sonstige Hilfsmöglichkeiten sowie Begleitung bei der ambulanten/stationären Behandlung
 - c) Förderung methodischer und zeitgemäßer Arbeit in Gruppen als unterstützender Faktor zur Lebensbewältigung
 - d) Förderung und Unterstützung zielgruppenspezifischer Angebote
 - e) Förderung von gesunden Lebensräumen für Suchtkranke und ihre Familien
 - f) Präventive, gesundheitsfördernde Maßnahmen für Kinder und Jugendliche
 - g) Begleitende Hilfen in der Ausrichtung auf abstinente, sinnvolle Lebensgestaltung und eigenverantwortliche Lebensführung unter Einbeziehung religiöser Bindungsmöglichkeiten
 - h) Pflege und Förderung der suchtfreien Freizeitgestaltung und Geselligkeit
 - i) Gewinnung, Aus- und Fortbildung von Mitgliedern für die aktive Mitarbeit
 - j) Förderung der Zusammenarbeit mit Ärzten, Seelsorgern, Sozialarbeitern, Juristen, Pädagogen usw. und deren Zusammenschlüssen sowie mit sonstigen Institutionen und Organisationen, die für die Kreuzbundarbeit wesentlich sind, insbesondere mit den Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe der Caritas
 - k) Allgemeine und individuelle Information und Aufklärung über die Gefahren des Alkohols und anderer Suchtmittel und über die durch sie entstehenden Schäden

- l) Entgegenwirken von Trinkzwängen in der Öffentlichkeit, im Berufsleben und bei privaten Anlässen
- m) Lobbyarbeit für suchtkranke Menschen und Angehörige
- n) Initiierung und Durchführung suchtpolitischer Maßnahmen und Interventionen

Der Diözesanverband kann darüber hinaus alle Tätigkeiten ausüben, die im Zusammenhang mit den zuvor genannten Aufgaben entstehen, soweit sie durch Selbsthilfe machbar sind.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Kreuzbund gem. § 6 Abs. 1 der Bundessatzung kann jede natürliche Person werden, die die Ziele und Aufgaben des Kreuzbundes bejaht und zur Mitarbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereit ist.
2. Suchtkranke Mitglieder des Kreuzbundes verpflichten sich zur Abstinenz. Abstinenz ist die Enthaltensamkeit von Alkohol, Sucht fördernden Medikamenten, Drogen und ähnlich wirkenden Substanzen.
3. Bei Veranstaltungen des Kreuzbundes gilt das Abstinenzgebot im Sinne von § 6 Abs. 2 für alle Teilnehmenden.
4. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich bei der Gruppe, die den Antrag an den Diözesanverband weiterleitet. Die Mitgliedschaft kann auch direkt beim Diözesanverband beantragt werden. Im Auftrag des Bundesverbandes entscheidet der Diözesanverband unter Beachtung der in § 6 der Bundessatzung genannten allgemeinen Mitgliedschaftsvoraussetzungen über diese Anträge.

Mehrfachmitgliedschaften nach § 1 und § 3 werden gleichzeitig mit der Aufnahme in den Diözesanverband erworben.

5. Mit dem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung des Bundesbeitrags und (gegebenenfalls) des Diözesanbeitrages. Die Höhe des Bundesbeitrages wird von der Bundesdelegiertenversammlung festgelegt. Die Höhe des Diözesanbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Verfahren sind in einer Beitragsordnung geregelt.
6. Die Mitglieder werden namentlich aufgenommen. Die Mitgliederlisten sind von der Gruppe nach Aufforderung durch den Diözesanverband von diesem an den Bundesverband einzusenden.
7. Der/die Gruppenleiter/in und sein/ihre Stellvertreter/in sowie mindestens eine weitere Person der Gruppe müssen Kreuzbundmitglied gem. § 6 dieser Satzung sein.
8. Jedes Mitglied kann aktiv an Wahlen der Organe gem. § 8 teilnehmen und Mitglied dieser Organe werden, sofern dies nicht § 11 Absatz 5 widerspricht.

§ 7 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft; Ruhen der Funktionen

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich bei den entsprechenden Stellen gemäß § 6 Abs. 4 zu erklären.
3. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit den Beiträgen ohne angemessenen Grund im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Das Gleiche gilt, wenn das Mitglied postalisch nicht erreichbar ist („unbekannt verzogen“)
4. Ein Mitglied, das den Diözesanverband bzw. eines seiner Organe an der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben hindert, das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit schädigt

oder sonst den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt, kann aus dem Verband ausgeschlossen werden. Das Antragsrecht liegt bei der Gruppe, dem Diözesanvorstand und dem Bundesvorstand. Anträge sind schriftlich zu stellen. Über die Anträge der Gruppe und des Diözesanvorstandes entscheidet der Bundesvorstand. Über den Antrag des Bundesvorstandes entscheidet die Bundeskonferenz.

5. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist der betroffenen Person unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen, ab Zustellung gerechnet, schriftlich Einspruch eingelegt werden. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch gegen die Entscheidung des Bundesvorstandes entscheidet die Bundeskonferenz endgültig. Über den Einspruch gegen die Entscheidung der Bundeskonferenz entscheidet die Bundesdelegiertenversammlung endgültig.
6. Übt eine funktionstragende Person ihr übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht aus, so kann sie zeitlich begrenzt oder ganz von ihrem Amt auf Antrag entbunden werden. Das Antragsrecht liegt bei der Gruppe, dem Diözesanvorstand oder dem Bundesvorstand – je nach Zuordnung der Funktion. Anträge sind schriftlich zu stellen. Über den Antrag der Gruppe entscheidet der Diözesanvorstand, über den des Diözesanvorstandes der Bundesvorstand. Über den Antrag des Bundesvorstandes entscheidet die Bundeskonferenz. – Über den zulässigen Einspruch entscheidet die nächsthöhere Verbandsgliederung. Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen. Der Einspruch muss schriftlich eingelegt werden und ist innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen zu begründen.

§ 8 Organe

Die Organe des Diözesanverbandes sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Diözesanvorstand.

Die Legislaturperiode beträgt für alle Organe drei Jahre.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Diözesanverbandes.
1. Die Mitgliederversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Geschäftsberichts des Diözesanvorstandes;
 - b) Entgegennahme des Prüfungsberichtes und die Erteilung der Entlastung des Diözesanvorstandes;
 - c) Wahl des Diözesanvorstandes mit Ausnahme des Geistlichen Beirats;
 - d) Wahl von 2 Kassenprüfern;
 - e) Beschlussfassung über vom Diözesanvorstand unterbreitete grundsätzliche Fragen und Aufgaben;
 - f) Beschlussfassung über die Höhe des Diözesanbeitrag;
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Sie wird vom/von der Diözesanvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher durch schriftliche Einladung – gerechnet ab dem Versandtag – einberufen und von diesem/dieser geleitet.

Anträge an die Versammlung können von deren Mitgliedern bis zur Einberufung der Versammlung beim Diözesanvorstand eingereicht werden. Nach Einberufung können weitere Anträge zur Tagesordnung und zur Ergänzung der Tagesordnung bis zu zwei/ Wochen vor der Versammlung beim Diözesanvorstand eingereicht werden. Diese sind den Mitgliedern der Versammlung zuzusenden.

Eine Versammlung ist binnen sechs Wochen unter Angabe des Zweckes und der Gründe einzuberufen, wenn dieses von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Versammlung gefordert wird.

4. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom/von der Versammlungsleiter(in) und vom/von der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Wechselt die Versammlungsleitung im Laufe der Versammlung, ist es vom/von der letzten Versammlungsleiter(in) und vom/von der Protokollführer(in) zu unterzeichnen.
5. Die Versammlung kann sich Ordnungen geben.

§ 10 entfällt

§ 11 Diözesanvorstand

1. Der Diözesanvorstand besteht aus:
 - a. dem/der Diözesanvorsitzenden
 - b. dem/der Diözesangeschäftsführer(in)
 - c. dem Geistlichen Beirat, der vom jeweils zuständigen Erzbischof auf Vorschlag des Diözesanvorstandes berufen wird
 - d. 2 Beisitzern

Zur Klärung von Sachfragen kann die Vorstandschaft zu seinen Sitzungen und zu Versammlungen anderer Verbandsorgane geeignete Fachberater oder Mitglieder hinzuziehen (berufene, nicht stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands)

2. Der Diözesanvorstand hat u. a. folgende Aufgaben:
 - a. Innen- und Außenvertretung des Diözesanverbandes
 - b. Beschlussfassung über Fragen und Aufgaben, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb ergeben
 - c. Beschlussfassung über den Kosten- und Finanzierungsplan und Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplans in der Mitgliederversammlung
 - d. Beschlussfassung über Finanzierungsmittel im Rahmen des Kosten- und Finanzierungsplans
 - e. Erstellen eines Tätigkeitsberichts und Geschäftsberichts für die Mitgliederversammlung
 - f. Einrichten von Kommissionen zur Erledigung fest umschriebener Aufgaben
 - g. Beschlussfassung über Anträge und Einsprüche gem. § 7 Abs. 4, 5 und 6
 - h. Bestimmung der Bundesdelegierten und deren Vertreter
3. Der Diözesanvorstand wird von dem/der Diözesanvorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen. Über die Sitzung des Diözesanvorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches von der Sitzungsleitung (bei mehreren von der letzten) und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

4. Der Geschäfte werden vom Vorstand geführt.
5. Scheidet ein Mitglied des Diözesanvorstandes gem §11 Abs. 1 a und b vorzeitig aus, so ist im Rahmen der nächsten Mitglieder-/Delegiertenversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Ebenso ist eine Nachwahl nicht besetzter weiterer Positionen nach §11 Abs. 1 Nr. 1d für den Rest der Legislaturperiode möglich.
6. Beschlüsse des Vorstandes können auch im Umlaufverfahren schriftlich erfolgen. Dabei können auch moderne Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mails verwendet werden. Das Nähere dazu regelt eine entsprechende vom Vorstand zu beschließende Ordnung.
7. Der Diözesanvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung eines Organs.
2. Beschlüsse werden mit Ausnahme der Beschlussfassungen gem. § 12 Abs. 7 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben können. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
4. Die Entscheidung über eine Durchführung nach §12 Abs. 3 trifft der Vorstand.
5. Soweit diese Satzung oder eine der darin genannten Ordnungen Schriftform vorsieht, ist diese auch durch Übermittlung in elektronischer Form (etwa per E-Mail) gewahrt
6. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter(in). Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn das von einem stimmberechtigten Mitglied der Organe beantragt wird. Im Übrigen gelten die von den Organen des Diözesanverbandes beschlossenen Ordnungen.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Versammlung. – Beschlüsse über die Auflösung des Diözesanverbandes bedürfen gem. § 15 Abs. 1 einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der Versammlung. Die beabsichtigte Satzungsänderung bzw. die beabsichtigte Auflösung des Diözesanverbandes müssen in der Einladung ausdrücklich angekündigt sein.

§ 13 Revision

Der Diözesanvorstand hat das Recht und auf schriftlich hinreichend begründete Anrufung die Pflicht, die Kreuzbund-Gruppen und die Untergliederungen des Diözesanverbandes haushaltsrechtlich zu prüfen. Der Diözesanvorstand ist berechtigt, Einsicht in Haushaltsunterlagen zu nehmen und diese zu prüfen. Der Vorstand ist berechtigt, diese Rechte im Einzelfall auf die Kassenprüfer zu übertragen.

Der Diözesanverband erkennt an, dass ein entsprechendes Recht gemäß der Bundessatzung im Verhältnis zu ihm auch dem Bundesverband zusteht.

§ 14 Verbandszeichen und Wortmarke

1. Das Verbandszeichen ist die Menschengruppe vor dem Kreuzsymbol. Die Wortmarke ist der Schriftzug KREUZBUND. – Inhaber des Verbandszeichens und der Wortmarke ist der Bundesverband.
2. Zur Benutzung des Verbandszeichens und der Wortmarke sind nur die Mitglieder des Verbandes gem. § 6 in Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben berechtigt.
3. Die Mitglieder gem. § 6 sind verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Verstöße gegen den Schutz des Verbandszeichens und der Wortmarke dem Bundesvorstand unverzüglich mitzuteilen.
4. Das Recht, wegen einer missbräuchlichen Nutzung des Verbandszeichens und der Wortmarke gegen Dritte vorzugehen, wird vom Bundesverband wahrgenommen.

§ 15 Auflösung des Diözesanverbandes

1. Der Diözesanverband kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Diözesanverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreuzbund Bundesverband e.V. Der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Und zwar für die ehrenamtliche Suchtkrankenhilfe im Gebiet der Erzdiözese Bamberg.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Diözesanvorsitzende und der/die Geschäftsführer(in) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Diözesanverband aus einem anderen Grunde aufgelöst wird.

Satzung genehmigt vom Erzbischof von Bamberg am 19.09.2025

Satzung genehmigt vom Bundesvorstand am 01.09.2025

Satzung genehmigt anlässlich der Mitgliederversammlung am 08.11.2025